

Graudenzener Zeitung.

General-Anzeiger

für West- und Ostpreußen, Posen und das östliche Pommern.



Er scheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen, kostet in der Stadt Graudenz...

Anzeigen nehmen an: Briesen: B. Gonschorski. Bromberg: Graunauer'sche Buchdruckerei, G. Weg...

Die Expedition des Gefelligen besorgt Anzeigen an alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen ohne Porto- oder Spesenberechnung.

Nur noch zwei Nummern

des „Gefelligen“ erscheinen im Jahre 1899. Es ist die höchste Zeit, das Abonnement zu erneuern.

Vom Rechte, das mit uns geboren.

Wer kennt nicht die Worte Mephisto's:

Es erben sich Gesetz und Rechte Wie eine ewige Krankheit fort; Sie schleppen von Geschlecht zu Geschlecht...

Von treffender Wahrheit für den Rechtszustand der Goethe'schen Zeit! Heute vielleicht auch noch hier und da nicht völlig ohne Grund angeführt, im großen Ganzen aber — mit freudiger Genehmigung sei es gesagt — veraltet.

Doch welches ist denn eigentlich „das Recht, das mit uns geboren ist?“

Wer wollte sich getrauen, eine einigermaßen bestimmte Antwort auf diese Frage zu geben? Zu den dem Menschen angeborenen Eigenschaften gehört vor Allem die Selbstsucht, der Urquell zugleich edelster Menschenwerke wie verabscheuungswürdiger Thaten.

Die letzte Lösung menschlicher Gegensätze kann, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem des Rechts, nur die Liebe bringen. Nicht die Liebe, die „Liebesgaben“ macht — wo der Gesetzgeber sich dem Verdachte solcher ansieht, zieht er sich den Vorwurf der „Ungerechtigkeit“ zu —, sondern die Liebe, die „Rechte“, obgleich sie gekämpft entstanden sind und bestehen, nur so lange als „Rechte“ anerkennt, als sie nicht zur vollständigen Unterdrückung des Verpflichteten führen.

Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind...

Diesem die heutige Gesetzgebung beherrschenden Geist nennt man ihre „soziale Tendenz“, d. h. sie geht darauf aus, das Zusammenleben der Menschen so zu ordnen, daß das Recht des Einzelnen weichen muß, wenn und soweit die höheren Interessen der menschlichen „Gesellschaft“ — und zu diesen gehört in erster Linie der „Schutz der Schwachen“ — es fordern.

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.“ — Das sagen. Chikane-Verbot des § 226.

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ — § 242.

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstoßt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.“ — § 138.

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorzüglich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Erlaß des Schadens verpflichtet.“ — § 826. Als Anwendungsfall dieser Gesetzesvorschrift wird z. B. angeführt, daß ein Kapitalkräftiger Konkurrent mit eigenem Schaden (Preisrücker) seinen Konkurrenten vorzüglich „tödtet“; wenn er dies thut, muß er den zu Grunde gerichteten entschädigen.

Goldene Regeln! die allerdings ein hohes Maß der Lebenserfahrung und Lebensweisheit bei den Richtern voraussetzen. Daß man ihre Anwendung den deutschen Richtern übertragen hat, ist ein großer Vertrauensbeweis des Gesetzgebers, mehr als äußere Ehren und Güter geeignet, das Ansehen unseres Richterstandes im Volke zu festigen und zu mehren, wenn er, wie zu hoffen, das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt.

Viele einzelne, für besondere Rechtsverhältnisse gegebene Vorschriften stellen sich nur als Folgefälle jener allgemeinen Regeln dar. So: die für das Familienleben wichtigen, namentlich den Schutz der Frauen bezweckenden Bestimmungen des Eherechts, wonach die Frau dem Manne nicht zu folgen braucht, wenn er sein Recht, Wohnort und Wohnung zu bestimmen, „mißbräuchlich“ ausübt, z. B. trotz hinreichender Erwerbsschäftigkeit seiner Frau eine ganz unzureichende Kellerwohnung bietet, — wonach ferner die Frau den Schutz des Vormundschaftsgerichts anrufen kann, wenn der Mann „unter Mißbrauch seines Rechts“ seine Zustimmung zu einem von der Frau beabsichtigten Arbeits- oder Dienstvertrage verweigert, z. B. sie will je nach ihrem Bildungsstande eine Stellung als Nachmittagslehrerin, als Aufwärterin, als Klavierpielerin u. s. w. annehmen, um die Kinder besser erziehen zu können.

Zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren dienen z. B. folgende Vorschriften: Ein Mann in bedrängter Lage braucht Geld; er erhält solches nur zu dem wenn auch noch nicht wucherlichen, so doch drückenden Zinsfuß von 7 Prozent und mit der Bedingung, daß die Rückzahlung erst nach 3 Jahren stattfinden darf, weil der Gläubiger den Schuldner (z. B. einen Beamten) für sicher hält und den hohen Zinsfuß möglichst lange ausnutzen will. Trotz der vertragsmäßig auf längere Zeit hinausgeschobenen Fälligkeit giebt § 247 B. G. B. bei Verbindlichkeiten, die zu mehr als 6 Prozent verzinslich sind, dem Schuldner nach Ablauf von 6 Monaten das Recht, mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen, also sich schon nach Ablauf eines Jahres von der durch den hohen Zinsfuß drückenden Schuld zu befreien. — Stellenvermittler, Theateragenten u. s. w. lassen sich oft von den Stelleninhabenden, als den in der Regel wirtschaftlich Schwächeren, einen unverhältnismäßig hohen Mäklerlohn versprechen; — es ist bekannt, daß z. B. junge Sängerrinnen oft auf 10 Jahre hinaus hohe Prozente ihrer Gage an den Agenten, der ihnen das erste Engagement verschafft, abgeben müssen; hier hilft § 655 durch die Vorschrift: „Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschlusse eines Dienstvertrages oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.“ Unter ähnlichen Voraussetzungen läßt § 343 die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertrags- (Konventional-) Strafe zu.

Ein vom Verstandes-Standpunkte unansehnlicher Rechtsakt ist es, daß wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, sowie daß ein unter sieben Jahre altes Kind für angerichteten Schaden rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ stellt die, recht erkennbar durch Menschenliebe für die wirtschaftlich Schwächeren diktierte Vorschrift auf, daß in den erwähnten Fällen, wenn auch keinen Aufsichtspflichtigen eine Schuld trifft, also an sich Niemand haftbar wäre, doch der Schadenzüger insoweit Schadenerschuldiger ist, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung fordert. Es sind also z. B. der 3-jährige reiche Erbe, der mit seinem Ball das Schaufenster eines kleinen Handwerkers zertrümmert, der plötzlich in Tobsucht verfallende Arbeitgeber, der seinen Tagelöhner verwundet und arbeitsunfähig macht, verpflichtet, Schadenersatz leisten;

sie müssen zahlen, die Betroffenen sind nicht, wie bisher, auf ihre Mildthätigkeit angewiesen.

Ganz besonders sind durch eine Anzahl Vorschriften die wirtschaftlich Schwächeren geschützt bei der „Wohnungsmiethe“ und beim „Dienstvertrage“, also die Miether und die Arbeitnehmer (Gesinde, Gewerbegehilfen, Handlungsgelhilfen, gewerbliche Arbeiter jeder Art). Hierauf des Näheren einzugehen, verbietet leider der Raum.

Der Absicht, die Schwachen zu schützen, entspricht auch die Verbesserung der Rechtsstellung der außerehelichen Mutter und des unehelichen Kindes gegenüber dem bisherigen Recht. Nur wenn die Mutter innerhalb der Empfängnißzeit sich mehreren Männern hingiebt, haben sie und das Kind in der Regel keinen Anspruch, weil dann eben in der Regel nicht feststeht, wer der Erzeuger des Kindes ist. Alle übrigen Einwendungen des bisherigen preussischen Rechts, die dem Manne die Möglichkeit gewährten, sich von seinen natürlichen Verbindlichkeiten frei zu machen, z. B. daß die Mutter des Kindes Bezahlung angenommen habe, daß sie schon früher außerehelich geboren habe, daß sie eine bescholtene Person sei, sind im B. G. B. gestrichen. Das uneheliche Kind kann nicht bloß, wie bisher, bis zur Vollendung des 14., sondern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre Unterhalt, Erziehung u. s. w. vom Erzeuger fordern, und zwar entsprechend der Lebensstellung der Mutter, was, wenn diese den sogenannten „besseren Ständen“ angehört, eine schwer wiegende Verpflichtung sein kann. Wenn das uneheliche Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus, unter Umständen lebenslänglich Unterhalt zu gewähren.

Mit diesem Beispiel, das nicht bloß in übertragenem Sinne, sondern wörtlich genommen eine Illustration bietet zu dem Dichterwort „vom Rechte, das mit uns geboren“, wollen wir unsere Darlegung schließen. Das Gesagte wird genügt haben, um den Beweis zu führen, daß das „Bürgerliche Gesetzbuch“ auch den sozialen Anforderungen unserer Zeit in weitem Umfange gerecht wird.

Umschau.

Der deutsche Botschafter Fürst Münster zu Dornburg ist diesen Mittwoch von Paris nach dem Haag abgereist, um die Abmachungen der Friedenskonferenz zu unterzeichnen.

Wie eine Reihe anderer Staaten, so hatte auch Deutschland seiner Zeit nur das Schlussprotokoll der Haager internationalen Friedenskonferenz vom 29. Juli d. J., nicht aber die von der Konferenz ausgearbeiteten „Konventionen“ und „Deklarationen“ unterzeichnet, sich vielmehr zunächst eine eingehende Prüfung dieser Aktenstücke vorbehalten. Nachdem diese Prüfung seitens der beteiligten deutschen Centralstellen inzwischen erfolgt ist, hat der Botschafter Fürst Münster (der erste deutsche Delegirte auf der Konferenz) den Auftrag erhalten, noch vor Ende des Jahres die drei Uebereinkommen und die drei Erklärungen namens des deutschen Reichs zu unterzeichnen. Dabei wird, wie die „Nordd. Allgem. Ztg.“ mittheilt, nur der Artikel 10 der Konvention über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg einem ähnlichen Vorbehalt unterworfen werden, wie ein solcher auch von Seiten Englands in Aussicht gestellt ist.

Zwischen Deutschland, England und Portugal bestehen, wie aus vielen Äußerungen der englischen Presse, aus Reden in den Parlamenten etc., hervorgeht, zwei Geheimverträge und zwar ein englisch-portugiesischer und ein deutsch-englischer Geheimvertrag über die Delagoabucht und andere portugiesische Besitzungen. Der „Berliner Lokalanzeiger“ bringt unter der Ueberschrift „Theilung der Kolonien Portugals zwischen Deutschland und England“ Mittheilungen über den angeblichen Inhalt des deutsch-englischen Geheimvertrages. Das offiziöse Wolffsche Telegraphenbureau verbreitet zwar die Bemerkung: „An zuständiger Stelle werden uns diese Mittheilungen als willkürliche und falsche Kombinationen bezeichnet“ — aber das schließt nicht aus, daß der Kern der Sache richtig wiedergegeben ist.

Im kommenden Frühjahr soll also in Portugal der gleiche „Ausverkauf“ in Kolonien stattfinden, den Spanien in diesem Jahre in Scene gesetzt hat. Portugal ist die zweite Macht, auf die Lord Salisbury in seiner Parlaamentsrede anspielte, als er von den auf den Aussterbestat gesetzten Mächten sprach. Um zu verhindern, daß Frankreich, Rußland oder andere Mächte gegen die Besitzergreifung der Delagoabucht durch die Engländer Einspruch erheben, hat sich England mit Deutschland in einem Geheimvertrage verbunden, und die deutsche Diplomatie des „neuen Kurzes“ soll wirklich solch einen Vertrag abgeschlossen haben, der sicherlich dazu beitragen würde, die Buren-Republiken vollständig vom Meere abzuschneiden. Diese Politik zu würdigen, wird die rechte Zeit sein, wenn der Vertrag amtlich zugegeben werden wird. Im Januar oder Februar 1900 soll die schiedsrichterliche Arbeit zweier Schweizer Juristen über die zwischen Portugal und England wegen der Delagoabucht seit mehr als zehn Jahren bestehenden Differenzen ver-







Brandenz, Freitag]

Oberbürgermeister Kirchner

der am Tage vor Weihnachten vom Kaiser selbst die Mittheilung erhalten hat, daß er zum ersten Komunalbeamten der Reichshauptstadt bestätigt worden sei...



Oberbürgermeister Kirchner ist ein alter Kommunalbeamter. Bereits im Jahre 1879 war er Syndikus der Stadt Breslau. Er verblieb nur wenige Monate in dieser Stellung...

Aus der Provinz.

Brandenz, den 28. Dezember.

[Natural-Verpflegung] Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ist der Betrag der für die Naturalverpflegung...

[Bestätigung.] Die Wiederwahl des Kaufmanns Weikusat in Neustadt Wpr. zum unbesoldeten Magistratsmitgliede auf eine sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

[Militärisches.] Spitta, Lt. im Inf. Regt. Nr. 117, in das Füf. Regt. Nr. 33 versetzt und zum 1. Januar zur Dienstleistung bei einer Militär-Intendantur kommandirt.

[Personalien aus den Ministerien.] Der gegenwärtig als Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigte Regierungsrath Schroeter aus Königsberg i. Pr. ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in diesem Ministerium ernannt worden.

[Personalien von der Schule.] Die Regierung in Marienwerder hat die seit dem 1. April d. Jz. eingerichtete, bisher unbesetzt gewesene Hauptlehrerstelle an der katholischen Mädchenschule in Culmbach dem Lehrer Hartmann aus Christburg endgiltig übertragen.

[Personalien vom Gericht.] Der Landgerichtsrath Dehler in Magdeburg ist zum Landgerichts-Direktor in Bromberg, die Rechts-Assessoren Rothardt in Stargard i. P. und Schütte in Wolgast zu Landrichtern in Köslin, Dr. Radstübner in Berlin zum Landrichter in Meseritz, Schneider-Wirt in Stettin zum Landrichter in Bochum, Birnbaum in Danzig zum Richter in Nikolaiten, Schubarth in Dirschau zum Richter in Gersdorf, Schwärze in Greifswald zum Richter in Greifswald, Ricks in Kottbus zum Richter in Schwelbin, Stubeurauch in Wolzenberg zum Richter in Woirowitz, Raddey in Nikolai zum Richter in Grätz, Perkuhn in Tilsit zum Richter in Schrimm, Raegler in Ostrow zum Richter in Märk-Friedland, Stechert in Potsdam zum Richter in Wittich, Lepe in Berlin zum Staatsanwalt in Stettin, Goedtsche in Berlin und Dr. Richardi in Bromberg zu Staatsanwälten in Bromberg, Bruhns in Stettin zum Staatsanwalt in Dortmund ernannt worden.

Der Rechtskandidat Paul Otto aus Königsberg ist zum Referendar ernannt und dem Amtsgericht in Tuchel zur Beschäftigung überwiesen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist erteilt: dem Amtsgerichtsrath Maß in Anklam. Versetzt ist: Der Richter Wendeler in Landsberg a. W. als Landrichter an das Landgericht daselbst. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Dr. Roganski aus Danzig bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gielwitz, der Rechtsanwalt Viel aus Anklam bei dem Amtsgericht in Mählhausen i. Th., der Rechtsanwalt v. Rönnyka aus Trempen bei dem Amtsgericht in Wollstein, der Rechts-Assessor Jiemsen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin.

[Personalien bei der Forstverwaltung.] Versetzt ist der Förster Redner in Wilhelmshöhe (Oberförsterei Pr.-Eylan) zum 1. Februar auf die Försterstelle in Nepleden (Oberförsterei Koblbeude); dem forstverwaltungsbedürftigen Vizelfeldwebel Hecht ist unter Ernennung zum königl. Förster die Försterstelle in Wilhelmshöhe zum 1. Februar endgiltig übertragen.

[Personalien von der Strombauverwaltung.] Der Regierungsbaumeister Flebbe von der Dirschauer Strombauverwaltung ist als technischer Hilfsarbeiter zur Strombauverwaltung in Danzig, der Regierungsbaumeister Köhler von Königsberg zur Strombauverwaltung in Dirschau versetzt; der Regierungsbaumeister Söhling in Bielefeld ist auf ein Jahr zur Verwendung im Reichs-Eisenbahndienst in Elag-Lothringen beurlaubt; an seine Stelle ist der Regierungsbaumeister Worrnitt aus Ostpreußen berufen.

[Personalien von der Steuerverwaltung.] Den Obersteuereinpektor Mittel in Rogasen und Junghaus in Königsberg i. Pr., sowie den Oberzolinspektoren Mertens in Kolberg und Brona in Danzig ist der Charakter als Steuerath, dem Hauptsteueramtsrendanten Venke in Stettin und Ludwig in Braunsberg Döpr., dem Sekretär bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin Brandenburg der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

[Personalien bei der Eisenbahn.] Versetzt: Eisenbahn-Sekretär Kanteberg von Golzab nach Jüterbog, Güterexpedit Wankle von Tilsit nach Königsberg zur Beschäftigung bei der Eisenbahndirektion, die Haltestellen-Aufscher Schwarz II. von Korkitten nach Sodehnen und Wyl von Wieps nach Korkitten, Bahnhofsmeister Griesbach von Schneidemühl nach Küstrin Vorstadt. Der Kassentraktanten Catholy in Küstrin ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der dortigen Verkehrsinspektion betraut worden. Dem Bahnwärter Boucard in Gr. Ottenhagen ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Thorn, 27. Dezember. Bei dem Hausbesitzer L. in der Bäderstraße wohnte der Werkführer der Wienerischen Schufabrik Schubert mit seiner Wirtin, der unverheirateten Helene Klatt. Da Beide heute Vormittag nicht sichtbar wurden, ließ die Polizei auf erhaltene Anzeige die Thür zur Wohnung erbrechen. Nun fand man die beiden Personen als Leichen auf dem Fußboden. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß der

Tod durch Einathmen von Leuchtgas erfolgt ist. Die Wohnung hatte keine Gaseinrichtung, das Gas ist vielmehr in Folge eines Bruches des Straßenhauptrohres durch das Fundament in die Wohnung gedrungen. Auch eine Kasse und mehrere Bängel wurden durch das Gas getödtet. Schubert war 49 Jahre alt, verheiratet und stammt aus Böhmen, wo seine Frau und Kinder leben. Die Klatt stammt aus Lontorz im Kreise Löbau und war 25 Jahre alt.

\* Briesen, 27. Dezember. Wie den übrigen Züchtern der auf der Dresdener Obstausstellung vertreten gewesen besten westpreussischen Früchte, so ist auch der Chauffeeverwaltung unseres Kreises von der Landwirtschaftskammer ein Ehrenpreis, bestehend in einer Obstschale aus weißem Metall mit dem Kaiserbildnis, für die ausgestellten Goldparmänen verliehen worden. Das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin hat festgestellt, daß der Hund des Schmiedes Kofowski in Piontown, welcher seinen Herrn gebissen hat, mit Tollwuth behaftet gewesen ist. Der Gebissene wird in dem Institut behandelt. Auch bei einem verendeten Hunde des Besitzers Labs in Ja-Radowisk hat Herr Kreisthierarzt Tiede Tollwuth festgestellt.

[] Marienwerder, 27. Dezember. Dem Jahresberichte des Zweigvereins der Gustav Adolf-Stiftung in den Kreisen Marienwerder-Stuhm ist zu entnehmen, daß an die Provinzial-Vereinskasse sammt der Liebesgabe 1213,65 Mark, an Stuhm 290, an Münsterwalde 200, an Mittel 100 Mark Unterstützung gezahlt wurden. Der Ausgabe von 2015,56 Mark stand eine Einnahme von 2039,20 Mark gegenüber. Der Gustav Adolf-Frauen-Verein der Kreise Marienwerder-Stuhm, dessen Vorsitzende Frau Regierungsräthin v. Horn ist, hatte eine Einnahme von 493,98 Mark und eine Ausgabe von 468,59 Mark.

P Aus dem Kreise Marienwerder, 27. Dezember. Herr Hauptlehrer Raach-Kaunth hatte Ost die Obstausstellung zu Dresden besucht. Zu Weihnachten bekam er nun von der Landwirtschaftskammer eine ehrende Anerkennung und dazu die Mittheilung, daß ihm auch ein dreitheiliges Reliefbild „Der alte Kurs“, überliefert werden wird.

Schlitten, 26. Dezember. Gestern Abend bemerkte der Lokomotivführer des letzten Zuges, welcher von Brandenz kommt, plötzlich ein Rudel Hirsche auf der Strecke. Eins der Thiere erlief von dem Cylinderrad der Lokomotive einen Stoß, stürzte den Bahndamm hinab und brach das Genick.

\* Rehlf, 27. Dezember. Zu dem Bericht über den plötzlich eingetretenen Tod eines Arbeiters aus Luisenwalde erhalten wir noch folgende ergänzende Mittheilung: Im Gasthause zu Kulkowig waren zwei Arbeiter und zwar zwei Brüder aus Luisenwalde eingelehrt, die des Abends nach der Arbeit kamen, ihre Einkäufe machten und auch an demselben Abend gegen 8 Uhr nach Hause zurückgingen, ohne viel getrunken zu haben. Auf dem Heimwege wurde dem älteren Bruder bemerkt, daß er nur mit der größten Mühe nach Hause gebracht werden konnte. Es lebte noch eine Stunde zu Hause und ist dann wahrscheinlich an einem Schlaganfall gestorben, also nicht erforschen aufgefunden worden.

König, 27. Dezember. Ein treuer Bürger unserer Stadt, Herr Karl Dobrinski, ist gestern gestorben. Er war Inhaber eines größeren Sattlereigengeschäfts. Ueber 25 Jahre gehörte er der Stadtverwaltung an und war langjähriges Mitglied des evangelischen Gemeinderathes.

\* Schlohan, 27. Dezember. Herr Landrath Dr. Kersten hat, nachdem seine Wahl als Erster Bürgermeister von Thorn bestätigt ist, sein Mandat als Landtags-Abgeordneter für den Wahlkreis Schlohan-Königsberg niedergelegt. Es findet also demnächst eine Nachwahl statt.

\* Pr.-Friedland, 27. Dezember. Nur wenige Wochen hat die Stadt im Glanze des Acetylenlichtes gestrahlt, und wieder liegt über ihren Straßen trauliche, durch den Schnee gemilderte Dunkelheit. Seit mehreren Tagen brennen die Straßenlaternen nicht mehr; an die Privatnehmer wird Gas in beschränktem Umfange geliefert, am ersten Feiertage mußten aber auch diese die alte liebe Petroleumlampe in ihre Rechte wieder einsehen.

Berent, 27. Dezember. In wie schonungsloser Weise die Gewässer in unserer Gegend durch Raubbauerei ausgebeutet werden, beweist der Umstand, daß die hiesige Polizeiverwaltung solche Mengen minderwerthiger Fische beschlagnahmte, daß aus dem Erlöse der vertheilten Fische 150 Mark einkamen. Eine strenge Bestrafung der Freveler steht bevor.

Karthaus, 27. Dezember. In Pollenschin ist von einer Anzahl Besitzer aus Pollenschin und Umgegend ein Spar- und Darlehnskassenverein gegründet worden. Zu den Vorständen wurden die Herren Hofbesitzer Papke-Chieschütte, Mombert-Stoffershütte, Gutsbesitzer Kunde-Tiefenthal, Schafferus-Pollenschin und Lehrer Neubauer-Kamehlen gewählt.

Marienburg, 27. Dezember. Die Zuckerfabrik Alt-felde hat ihre Kampagne mit einer Rübenverarbeitung von 730550 Ctr. beendet.

Allenstein, 27. Dezember. Mehrere Schüler vergnügten sich auf dem Eise der Alle in der Nähe des Kreishauses. Einer der Jungen, ein Sohn des Bremiers Bräu, gerieth auf eine dünne Stelle und versank in die Tiefe. Als er unter dem Eise verschwand, ergriffen die Andern die Flucht, ohne über den Vorfall etwas mitzuthellen. Erst am andern Morgen, als die Mutter das Ausbleiben ihres Sohnes in der Schule meldete, erhielt sie die Nachricht, daß der Knabe ertrunken sei.

Seiligenbeil, 27. Dezember. Auf dem letzten Kreistage wurde die seiner Zeit übernommene Verpflichtung zur Uebernahme der Hälfte der nach dem Unfallversicherungsgezet den einzelnen Gemeinden zur Last fallenden Kosten des Heilverfahrens bei einer Krankenhausbearbeitung auf Kreisfonds auf die landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer mit einer Einkommen bis 2000 Mark jährlich ausgedehnt. Ferner wurden gewählt als Abgeordnete zum Provinziallandtag die Herren Rittergutsbesitzer Siegfried-Karben und v. Resorff-Vindenan, als Mitglieder des Kreisassessoriums die Herren Rittergutsbesitzer Siegfried-Karben und Gutsbesitzer Lewed-Regnitten.

Bischofsburg, 27. Dezember. Die von Herrn Uhrmacher A. Stuey hier verwaltete Eisenbahnkassette für die Theilstrecke Heilsberg-Sorquitten ist nunmehr geschlossen worden. Ausgezahlt wurden für den Bau der Strecke annähernd zwei Millionen Mark.

Angerburg, 27. Dezember. Als Leiter der hiesigen höheren Privatnabenschule ist der Predigtamtskandidat Herr Karl Ziegler aus Königsberg gewählt worden.

Kemel, 27. Dezember. Die Stadtverordneten haben 3000 Mark zur Anfertigung eines Projektes für die Kanalisation der Stadt bewilligt. Die Wohnungen für die Wasserleitung haben einen guten Erfolg gehabt, es ist ein einwandfreies Wasser in einer Tiefe von 275 Meter erhoben worden.

Auf dem Gute Lieben erlitt der erst seit kurzer Zeit dort thätige Administrator, der frühere Gutsbesitzer Julius Köhl











# Der Gesellige

74. Jahrgang.

Graudenzener Zeitung

74. Jahrgang.

## General-Anzeiger für die Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und das östliche Pommern.

Auch fernerhin wird der „Gesellige“ wie bisher zuverlässig, schnell und sachlich alle wissenswerthen Ereignisse aus der weiten Welt berichten und, erfüllt von der publizistischen Pflicht für das Gemeinwohl, die im Staats- und Volksleben wichtigen Vorgänge volksthümlich erörtern. Als treuer Kämpfer für deutsches Wesen in der Ostmark, wird er nationalen Fragen wie bisher die größte Wachsamkeit und Aufmerksamkeit widmen, die Werke deutscher Kultur in den Ostprovinzen mit allem Eifer fördern und allen Bestrebungen, die dazu dienen, die schwer um ihr Brod ringenden Erwerbsstände, besonders die Landwirtschaft, vorwärts zu bringen, ein treuer Freund und Helfer sein. Die Auffassung von dem alten Liberalismus, welchen der im Wesentlichen auf dem Boden der nationalliberalen Partei stehende „Gesellige“ vertritt, giebt die Richtschnur für eine sachliche Beurtheilung aller Parteibestrebungen, für eine kräftige Bekämpfung aller reichsfeindlichen Agitationen, für eine ruhige Würdigung der vielgestaltigen Interessen innerhalb unseres deutschen Volkes. Den Hauptmaßstab für notwendige und berechnete Kritik an Maßnahmen der Regierung, sowie Beschlüssen der Volksvertretung, Handlungen der Parteien und anderen Körperschaften und in der Öffentlichkeit wirkenden Personen bietet dem „Geselligen“ stets das Staatsgrundgesetz, die Verfassungen Preußens und des deutschen Reiches, die Erfahrungen aus der historischen Entwicklung des preussischen und deutschen Volkes werden dabei verwertet. Grundsätzlich werden vom „Geselligen“ alle gemeinnützigen Bestrebungen, welche dem Wahlspruch huldigen: „Bildung macht frei“ unterstützt und gefördert werden. Auch dem Auslande (z. B. dem Burenkriege, dem Verhältnisse Deutschlands zu England u. s. w.) wird die gebührende Beachtung geschenkt; der „Gesellige“ wird wie bisher ein aufmerksamer Beobachter und kritischer Berichterstatter aller derjenigen Vorgänge sein, welche für das deutsche Volk wirklich Interesse haben.



v. Rheinbaben.



Hoffmann.



Stubb.



Braeffke.



Thielen.



v. Tiedemann.



Witt.



Ritter.

In den **Parlamentsberichten**, die der „Gesellige“ ausführlich und unter Berücksichtigung von Freund und Feind bringt, werden auch fernerhin **Bildnisse** von Ministern und Parlamentariern das Interesse an den Erörterungen erhöhen.

Im **Depeschenheil** sind Kurznachrichten aus allen Handelshauptplätzen täglich enthalten. Neueste, wichtige, politische Nachrichten, die gegen 5 Uhr Nachmittags in Graudenz eintreffen, werden in dem um 6 Uhr Abends zur Ausgabe gelangenden Blatte noch wiedergegeben. Die **Ziehungsliste** der Preussischen Klassenlotterie gelangt vollständig zum Abdruck. Im **provinziellen Theil** bringt der „Gesellige“ — unterstützt von vielen Hunderten von Mitarbeitern — rasch und zuverlässig Originalberichte.

Im **unterhaltenden Theile** bringt der „Gesellige“ höchst fesselnde Romane von den beliebtesten Schriftstellern und eine große Fülle interessanter Mittheilungen und Darstellungen aus den verschiedensten Gebieten des Lebens.

Neuzutretende Abonnenten erhalten die bisher ausgegebenen Lieferungen 1—40 des als Gratisbeilage zum „Geselligen“ erscheinenden neuen „**Bürgerlichen Gesetzbuches**“ mit gemeinverständlichen Erläuterungen, herausgegeben von Landgerichtsdirektor Rosenthal-Danzig, **kostenlos** gegen Erstattung der Portoauslagen von 30 Pf. nachgeliefert, ebenso unentgeltlich den bereits erschienenen Theil des Romans „**Um der Witgift willen**“, von A. Bapp, wenn sie diesen Wunsch der Expedition des „Geselligen“, am einfachsten durch Postkarte, mittheilen.

Im **Briefkasten** wird allen Abonnenten Rath und Auskunft erteilt. — Im **Sprechsaal** des „Geselligen“ finden in der liberalsten Weise Zuschriften aus dem Leserkreise Aufnahme, sofern sie geeignet sind, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu beleuchten und der sachgemäßen Erledigung förderlich erscheinen.

Um den **Zureventen eine Garantie** für die Verbreitung ihrer Anzeigen zu geben, wird die Auflage des „Geselligen“ alljährlich notariell festgestellt. Die notariell beglaubigte regelmäßige tägliche Auflage ergab im März:

Die Besteller von Extra-Beilagen erhalten die Original-Postquittung mit amtlicher Auflage-Angabe.

1897:	28200	Exempl.
1898:	30175	Exempl.
1899:	32420	Exempl.

Von mehr als 2500 Postanstalten wird der „Gesellige“ täglich ausgegeben. (Verzeichniß siehe nebenstehend.)

### Gegenwärtig hat der Gesellige rund 34000 Abonnenten.

In allen Städten der Ostprovinzen, namentlich aber auf den Gütern und in den Dörfern, ist der „Gesellige“, wie allbekannt, zu treffen. Der „Gesellige“ wird daher auch allseitig zu **Antündigungen** aller Art benutzt. Außer **Ämtlichen Bekanntmachungen** von Königlich, Provinzial- und Kommunal-Behörden, **Holzverkäufen** und **Auktions-Anzeigen**, **Verkäufen** beweglicher Sachen, **Viehverkäufen**, **Geldverkehr**, zahlreichen **Vereins-** und **Familien-Nachrichten**, **Heirathsgesuchen** und **vielen Geschäfts-Empfehlungen** bilden den regelmäßigen Inhalt jeder Nummer mehrere Spalten **Grundstücks- und Geschäfts-Verkäufe** und **-Kaufgesuche** sowie mehrere Seiten mit **vielen hundert offenen Stellen** für männliche und weibliche Personen aller Berufswege.

Der **Inserentionspreis** des „Geselligen“ beträgt trotz der großen Verbreitung nur 20 Pf. die Zeile, für Arbeitsmarkt 15 Pf.

Probennummern des „Geselligen“ werden auf Wunsch an Jedermann unentgeltlich und portofrei gesandt.

**Abonnementspreis** wie bisher 1 Mark 80 Pf. das Vierteljahr, wenn man den Geselligen von der Post abholt, 2 Mk. 20 Pf., wenn er durch den Briefträger in's Haus gebracht wird.

### Post-Bestellschein.

(Auszuschneiden und dem nächsten Postamt oder einem Landbriefträger ausgefüllt gef. zu übergeben.)

Unterzeichneter bestellt hiermit bei dem Kaiserlichen Postamt zu \_\_\_\_\_ 1 Exemplar des

**Graudenzener Geselligen**

Postzeitungs-Katalog Nr. 3069

für das 1. Quartal 1900. Abonnements-Betrag mit **Mk. 1,80** anbei.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ ten Dezember 1899.

Name: \_\_\_\_\_

Betrag von Mk. \_\_\_\_\_ Pf. \_\_\_\_\_ erhalten.

\_\_\_\_\_ 1899. Kaiserl. Post \_\_\_\_\_

Unterzeichneter bestellt hiermit bei dem Kaiserlichen Postamt zu \_\_\_\_\_ 1 Exemplar des

**Graudenzener Geselligen**

Postzeitungs-Katalog Nr. 3069

für das 1. Quartal 1900. Abonnements-Betrag mit **Mk. 1,80** anbei.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ ten Dezember 1899.

Name: \_\_\_\_\_

Betrag von Mk. \_\_\_\_\_ Pf. \_\_\_\_\_ erhalten.

\_\_\_\_\_ 1899. Kaiserl. Post \_\_\_\_\_

Der „Gesellige“ wird täglich durch nachverzeichnete ca. 2500 Postämter an Abonnenten übermittelt:

(Nach der amtlichen Postzeitungsliste alphabetisch)

Nach den mit † bezeichneten Postanstalten gehen täglich 100-500 Exemplare des „Geselligen“.

Table listing numerous post offices (Postämter) across various regions, including names like Berlin, Breslau, Danzig, and others, with associated postal codes and administrative details.

Postämter, nach welchen mehr als 100 bis über 500 „Gesellige“ an Abonnenten gesandt werden:

List of specific post offices mentioned in the header, such as Allenstein I, Bischofswerder I, Danzig, and others, indicating high subscription volume.

